

Infektionsschutzrechtlich notwendige Hinweise und Maßnahmen für Präsenzveranstaltungen der Manager Akademie

Dieses Schutz- und Hygienekonzept dient dem Gesundheitsschutz aller Beteiligten der Weiterbildungsveranstaltungen (Prüfungen, Schulungen, Seminare) und wird entsprechend den Entwicklungen angepasst. Die Regelungen der jeweils gültigen Landesschutzverordnungen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV), sowie Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sind zu beachten.

1. Hinweis auf Gruppen, für die das erhöhte Risiko einer Corona-Erkrankung besteht

Als erhöhtes Risiko gilt, wenn beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung vorliegt, insbesondere Erkrankungen des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber und der Niere.
- wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (wie z.B. durch Cortison),
- eine Schwächung des Immunsystems z.B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie vorliegt
- eine Schwerbehinderung vorliegt
- oder eine oder mehrere der oben genannten Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld vorliegen

2. Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln

Folgende Verhaltensregeln zum Infektionsschutz gelten für Trainer/-innen und Teilnehmer/-innen

- Eine gute Handhygiene (regelmäßiges Händewaschen mind. 20 sec)
- Einhaltung der Husten- und Nieshygiene
- Einhaltung des Abstandgebotes (1,5m), insbesondere beim Eintreffen und Verlassen des Unterrichtsgeländes
- Kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Bei Erkrankungssymptomen für Covid-19 (z.B. Atemprobleme, Fieber, Verlust des Geschmackssinnes, Übelkeit, Durchfall) oder einem **unmittelbaren Kontakt** in den letzten 14 Tagen zu Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, ist die **Teilnahme an der Veranstaltung untersagt**.

3. Beachtung konkreter Regeln für die Veranstaltungen

- In den Eingangsbereichen der Veranstaltungsräume befinden sich Apparate für die Desinfektion der Hände. Bitte benutzen Sie diese beim Betreten und vor Verlassen des Gebäudes.
- Auf allen Stockwerken des Veranstaltungsort besteht die Möglichkeit, die Hände zu waschen.
- In den Gebäuden, auf allen Begegnungs-, Verkehrs- und Freiflächen besteht für die Teilnehmer/-innen, Dozent/-innen, Besucher/-innen sowie die Mitarbeiter/-innen eine Maskenpflicht für einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, FFP2- / FFP3-Maske).
- Die einzelnen Veranstaltungsräume sind so gestaltet, dass ein Mindestabstand von 1,50 m jederzeit von allen Teilnehmer/-innen und Dozent/-innen eingehalten werden kann und ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist:
 - Die Veranstaltungsräume werden so möbliert, dass ein Mindestabstand von 1,50 m von allen Teilnehmer/-innen und Dozent/-innen eingehalten werden kann
 - Die Anzahl der Stühle im Raum entspricht der max. Kapazität des Raumes in Bezug auf den Infektionsschutz
 - Gruppen- und Partnerarbeiten sind unter Einhaltung des Mindestabstand von 1,5 m möglich
 - Der Austausch von Arbeitsmitteln wie Stifte usw. ist zu vermeiden

- Die Unterrichtsräume werden regelmäßig gelüftet (mindestens alle 60 Minuten)
- Die Teilnehmer/-innen der einzelnen Kurse, Lehrgänge und Seminare verbleiben im festgelegten Klassenverbund
- Bei Missachtung der geltenden Regeln sind Trainer/-innen und Mitarbeiter/-innen ermächtigt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

4. Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet)

- Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

- Der Kursbesuch setzt somit voraus, dass Sie die 3G-Regelung zwingend einhalten. Dazu fordern wir Sie auf, zu Ihrem jeweiligen Unterrichtstermin einen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder einen gültigen Test mitzubringen und dem Trainer vorzuzeigen. **Es besteht die auch die Möglichkeit einen Antigen-Schnelltest selbst mitzubringen und unter Beaufsichtigung vom Personal oder Trainer diesen Selbst vor Ort durchzuführen.**

Eine Kursteilnahme ist ohne entsprechende Bescheinigung nicht möglich. Ein Verstoß gegen die 3G-Regelung ist nach § 19 Nr. 2 der 14. BayIfSMV bußgeldbewehrt.

- Ausgenommen von dieser Regelung sind lt. 14. BayIfSMV, § 3 Abs. 1 Trainerinnen und Trainer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit